

# **Feuerwehrreglement der Gemeinde Fläsch**

Die Gemeinde Fläsch erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden (Stand Januar 1993) und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Stand 1. Januar 1993) das nachstehende

## **FEUERWEHRREGLEMENT**

### **Art. 1      Allgemeines**

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### **Art. 2**

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Fläsch fest.

### **Art. 3**

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### **Art. 4      Aufgaben**

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

## **FEUERWEHRDIENSTPFLICHT**

### **Art. 5 Grundsatz**

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Fläsch feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

### **Art. 6 Dienstdauer**

Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem vollendeten 42. Altersjahr. Die Feuerwehrkommission kann bei Bedarf andere Regelungen treffen.

### **Art. 7 Dienstleistung**

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

### **Art. 8 Tauglichkeit**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

### **Art. 9 Einteilung**

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die

Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

#### **Art. 10      Weiterausbildung**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

#### **Art. 11      Sollbestand**

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird, oder wenn andere zwingende Gründe bestehen.

#### **Art. 12      Befreiung vom aktiven Dienst**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindevorstandsmitglieder
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

### **PFLICHTERSATZ**

#### **Art. 13      Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten. Im Wiederholungsfall ist der Ausschluss durch die Feuerwehrkommission möglich.

#### **Art. 14 Befreiung vom Pflichtersatz**

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Gemeindevorstandsmitglieder
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Pflichtersatz befreien.

## **ORGANISATION**

#### **Art. 15 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten und den Vizekommandanten

#### **Art. 16 Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

- |            |   |
|------------|---|
| Präsident  | - zuständiges Gemeindevorstandsmitglied (Ressort Feuerwehr) |
| Mitglieder | - Feuerwehrkommandant                                       |
|            | - Vizekommandant  |
|            | - Materialverwalter   |
|            | - Fourier   |

## **Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
2. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
4. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
5. Disziplinarbussen gem. Art. 43 bis Fr. 500.--
6. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
8. Ueberwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
9. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
10. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12

## **Art. 18 Gliederung der Feuerwehr**

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

## **Art. 19 Feuerwehrstab**

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

## **Art. 20 Feuerwehrkommandant**

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
5. Erstellen des Jahresübungsplanes
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 44)
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt

## **Art. 21      Feuerwehrvizekommandant**

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

## **Art. 22      Abteilungschefs, Offiziere**

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilung nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

## **Art. 23      Materialverwalter**

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Ein jährliches Inventar
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten

## **Art. 24      Fourrier**

Der Fourrier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst
3. Auszahlung des Soldes
4. Führung der Protokolle

## **Art. 25      Geräteführer (Chargierte)**

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

## **Art. 26      Gemeindepersonal**

Der zuständige Gemeinderat mit dem Ressort Wasserversorgung oder sein Stellvertreter haben sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde und orientiert den Kommandanten laufend über Änderungen und Einschränkungen.

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 27 Dienstvorschriften**

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. diszipliniertes Verhalten
5. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
6. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
7. sorgfältige Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

### **Art. 28 Pflicht des Kadets**

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

### **Art. 29 Verbote**

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten

### **Art. 30 Disziplinar massnahmen**

Den Offizieren und Gruppenführern steht in Absprache mit dem Kommandanten das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten wegzuweisen.

### **Art. 31 Persönliche Ausrüstung**

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

### **Art. 32 Korpsmaterial**

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

## **ÜBUNGSDIENST**

### **Art. 33 Übungsdienst**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Stab kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

### **Art. 34 Übungsplan**

Der anfangs Jahr im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erscheinende Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden ebenfalls publiziert.

### **Art. 35 Übungsobjekt**

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr, nach vorgängiger Absprache, Zutritt bis 22'00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

## **ALARMWESEN**

### **Art. 36 Alarmierungspflicht**

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

### **Art. 37 Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

### **Art. 38 Anforderung von Hilfe**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

### **Art. 39 Auswärtige Hilfeleistung**

Bei Hilfeanforderungen aus anderen Gemeinden bestimmt der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 40 Kommando**

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, übernimmt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste diese Aufgabe bis er durch den Kommandanten oder dessen Stellvertreter abgelöst wird.

#### **Art. 41      Versicherung**

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

### **BESOLDUNG UND BUSSEN**

#### **Art. 42      Besoldung**

Die Besoldung der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie für den Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.

#### **Art. 43      Disziplinarbussen**

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden im, durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten, Anhang zum Feuerwehrreglement festgelegt.

#### **Art. 44      Entschuldigungen**

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommando anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet das Kommando. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit (Ein Arztzeugnis kann einverlangt werden)
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)
- über weitere triftige Gründe entscheidet das Feuerwehrkommando

#### **Art. 45      Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 43 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

#### **Art. 46**

Gegen Entscheide des Kommandos über Entschuldigungen gemäß Art. 44 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 47      Pflichtersatz**

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu entrichten.

Der Gemeindevorstand legt den Feuerwehrpflichtersatz jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

#### **Art. 48      Verwendung der Pflichtersatzabgabe**

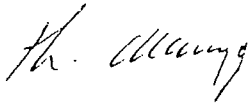
Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

#### **Art. 49      Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle anderslautenden Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 20. Nov. 1997

Der Gemeindepräsident



Th. Marugg

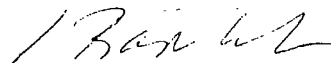
Der Gemeindschreiber



H.R. Weber

Vom Kantonalen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit Verfügung vom 20. März 1998  
genehmigt.

Der Vorsteher



Luzi Bärtsch, Regierungspräsident

## **Anhang zum Feuerwehrrglement**

### **I. Verordnung über die Pflichtersatzleistungen im Feuerwehrrwesen**

Der Feuerwehrrpflichtersatz wird auf Fr. 150.-- pro Jahr festgesetzt. Dieser Ansatz gilt bei einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 50'000.--. Ab Fr. 50'000.-- steuerbarem Einkommen beträgt der Pflichtersatz Fr. 300.--.

Zu- oder Wegzügler zahlen die Ersatzleistung pro Rata aufgrund der Wohnsitzdauer.

### **II. Verordnung über die Besoldung der Feuerwehr**

1. Im Übungsdienst beträgt der Sold pro Übung:  
für Chargierte Fr. 15.--  
für übrige Angehörige der Feuerwehr Fr. 12.--  
(Atemschutz = doppelter Ansatz)
2. Die Alarmübung wird nicht besoldet.
3. Im Brandfall sowie bei Dienstleistungen in der Wasserwehr richtet sich die Entschädigung von Fall zu Fall nach Beschluss des Gemeindevorstandes.
4. Die Entschädigungen im Polizeidienst richten sich nach dem Gemeindegewerke-studenansatz.
5. Gestützt auf die Besoldungsverordnung der Gemeinde wird dem Kommandanten und dem Vizekommandanten ein Fixum ausgerichtet.

### **III. Verordnung über Bussen im Feuerwehrrwesen**

Bei unentschuldigtem Fernbleiben

- bei einmaligem Versäumnis von Übungen Fr. 15.--
- bei jedem weiteren Versäumnis von Übungen Fr. 30.--

Bei Versäumnis von mehr als der Hälfte der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Pflichtersatz erhoben.

## **Disziplinarstrafen**

Die Feuerwehrkommission kann Vergehen nach Art. 43 mit einer Busse bis zu Fr. 500.-- bestrafen.

## **IV. Revision**

Dieser Anhang sowie die einzelnen Beträge können auf Antrag der Feuerwehrkommission durch Beschluss des Gemeindevorstandes den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines	Art. 1 - 4
Feuerwehrdienstpflicht	Art. 5 - 12
Pflichtersatz	Art. 13 - 14
Organisation	Art. 15 - 26
Allgemeine Vorschriften	Art. 27 - 32
Übungsdienst	Art. 33 - 35
Alarmwesen	Art. 36 - 41
Besoldung und Bussen	Art. 42 - 49

Anhang zum Feuerwehrreglement